

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und zu Sonderverträgen – Erdgas – Gültig ab 01.01.2021

Inhalt

1. Allgemeines
2. Netzanschluss an das Niederdruck- und Mitteldrucknetz
3. Netzanschluss an das Hochdrucknetz
4. Erschließung
5. Kundenanlage
6. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende technische Anschlussbedingungen GAS (TAB-Gas) treten aufgrund des § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006 in Kraft.
- 1.2 Die TAB-Gas dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes.
- 1.3 Einschlägige Vorschriften und Richtlinien z. B. DIN, DVGW-TRGI, weitere DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten.
- 1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Werksgeländen und im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Erdgasleitungsanlagen den Vorschriften und Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unterliegen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn das technische Regelwerk des DVGW angewandt wird.

2. Netzanschluss an das Niederdruck- und Mitteldrucknetz

- 2.1 Die Herstellung des Netzanschlusses ist auf besonderem Vordruck beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung des Netzbetreibers haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann der Netzbetreiber jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss versorgen. In besonderen Fällen, aus versorgungstechnischen Gründen oder bedingt durch die Lage der Gebäude bzw. der Grundstücke, kann der Netzbetreiber alle oder einzelne Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgen. Dies gilt auch für Bauträgerobjekte mit späterem Verkauf von Gebäude- oder Grundstücksteilen.
- 2.3 Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) bildet die Eigentums-grenze zwischen dem Netzbetreiber und der Kundenanlagen. Die Hauptabsperreinrichtung selbst befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- 2.4 Die unmittelbare Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander – auch über die Kundenanlage – ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Anlage nicht statthaft.

- 2.5 Netzanschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen.
- 2.6 Bei Netzanschlüssen länger als 10 m bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperreinrichtung, bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung des Netzanschlusses – z.B. infolge von Stützmauern oder Treppen oder Erschwerung aus gegebenen Gelände-Verhältnissen etc. – ist der Bau einer Übergabestation oder eines Übergaberaumes ggf. mit Steigleitungsschächten, eines geeigneten Übergabeschranks durch den Anschlussnehmer erforderlich.
- 2.7 Hauptabsper- und Messeinrichtungen können bei Ausrüstung mit erforderlichen Schutzmaßnahmen in Garagen untergebracht werden.
- 2.8 Die Einführung des Netzanschlusses in das Gebäude, die Übergabestation etc. wird mittels einer gelben Plakette an der Gebäudeaußenwand (oder Treppe, Einfriedung etc.) erstmalig, vor Ablauf von 6 Jahren nach Verlegung des Netzanschlusses, markiert. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Markierung jederzeit sichtbar an der Stelle der Netzanschlusseinführung verbleibt. Das Markieren des Trassenverlaufes des Netzanschlusses durch mehrere Plaketten – Einfriedung, Hauswand etc. – ist möglich.
- 2.9 Netzanschlüsse, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung getrennt. Ist absehbar, dass ein Gasbezug geplant ist, kann der Netzanschluss auf Antrag nach 3 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen. Unter Beachtung des Haftungsrisikos und der wirtschaftlichen Belastung entscheidet der Netzbetreiber über den Weiterbetrieb. Nach Einstellung der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 2.10 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber relevante Daten wie z.B. den MOP (Maximum Operating Pressure) der nachgelagerten Erdgasleitungsanlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 2.11 Die Druckregelung bei Anschlüssen ans Niederdrucknetz erfolgt über einen sogenannten Zählerregler.
- 2.12 Ab einer Anschlussleistung > 220 kW wird der Netzanschluss durch einen Hausdruckregler ergänzt. Alle Anlagen mit Hausdruckregler sind mit einem Prüf-T-Stück DN15 und einem Sicherheitsstopfen des Herstellers Seppelfricke auszustatten. Ab einem Leitungsdurchmesser \geq DN80 wird der Hausdruckregler mittels Flanschverbindung angeschlossen.
- 2.13 Bei Anschlüssen an das Mitteldrucknetz erfolgt die Druckregelung über einen Mitteldruckregler. Bei allen Anlagen die mit einem Mitteldruckregler ausgestattet sind, ist ein Prüf-

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und zu Sonderverträgen – Erdgas – Gültig ab 01.01.2021

T-Stück DN15 und einem Sicherheitsstopfen des Herstellers Seppelfricke zur Druckmessung vorzusehen.

3. Netzanschluss an das Hochdrucknetz

3.1 Bei Anschlüssen an das Hochdrucknetz werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen (z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Haupt-Absperreinrichtung) besondere Baulichkeiten, beispielsweise Übergabestation/ Stationsgebäude, Übergabeschränke/ -Gehäuse mit Anfahrschutz, gefordert. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Übergabeeinrichtungen und die besonderen Baulichkeiten stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschlussnehmer hat diese vor schädigenden Einflüssen zu schützen und für eine jederzeitige Zugänglichkeit zu sorgen. Darüber hinaus obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht. Standards für Ausrüstung, Unterbringung und Anfahrschutz legt ausschließlich der Netzbetreiber gemäß der geltenden Regeln der Technik fest.

3.2 Der Standort der Anlage wird vom Netzbetreiber unter Sicherstellung der Zugänglichkeit, Sicherheit für die Anlage und Umwelt sowie unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit bestimmt. Aufgrund explosionsgefährdeter Bereiche innerhalb bzw. außerhalb der Anlage besteht kein generelles Zutrittsrecht zur Anlage durch den Anschlussnehmer. Im Ausnahmefall kann Personen Zutritt gewährt werden, die durch den Netzbetreiber unterwiesen sind. Installationen seitens der Anschlussnehmer sind in den explosionsgefährdeten Bereichen unzulässig.

3.3 Bei allen Anschlüssen an das Hochdrucknetz handelt es um individuell ausgelegte Anschlüsse. Die Planung wird von der technischen Fachabteilung des Netzbetreibers durchgeführt.

4. Erschließung

4.1 Bei Erschließung von Gebieten mit Privatwegen können Versorgungsleitungen oft nur unter schwierigen Verhältnissen eingelegt werden. In besonders gelagerten Fällen, z.B. bei Erschwerung und besonders dann, wenn kurzfristig oder in Koordination mit anderen, vom Bauträger / Anschlussnehmer zu veranlassenden Erschließungsmaßnahmen, wie Verlegung des Abwasserkanals etc., die Leitungen einzulegen sind, sind die Grab- und Verfüllarbeiten für die Versorgungsleitungen innerhalb des Privatgeländes durch den Bauträger / Anschlussnehmer selbst auszuführen. Sandbett und Sandverfüllung bis 30 cm über Rohrscheitel sind dabei vorgeschrieben.

4.2 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen etc.) werden von dem Netzbetreiber durchgeführt oder veranlasst.

4.3 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen etc.) werden von dem Netzbetreiber durchgeführt oder veranlasst.

4.4 Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Hinweisschilder werden an geeigneter Stelle durch den Netzbetreiber angebracht und dürfen nicht verändert, verstellt oder verbaut werden.

5. Kundenanlage

5.1 Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung der Anlage ist vom Installationsunternehmen mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn auf dem beim Netzbetreiber erhältlichen Formblatt anzumelden.

5.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

5.3 Ist die Hauptabsperreinrichtung außerhalb des versorgten Gebäudes installiert, ist innerhalb des Gebäudes an geeigneter Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

5.4 Sämtliche Gaszähler sind in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung und in einem Raum gemeinsam zu installieren. Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

5.5 Wenn die Versorgungs- oder Netzanschlussleitung wegen Reparatur oder aus anderen Gründen gesperrt werden muss, hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer alle Auslässe (Absperreinrichtungen, z.B. für die Zündflamme) zu schließen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Leitungen mit Gas so lange auszublasen (zu entlüften), bis die vorhandene Luft aus den Leitungen verdrängt ist.

5.6 Wird kurzzeitig (Urlaub, Betriebsferien etc.) die Gasabnahme durch den Kunden eingestellt, ist die Gaszufuhr möglichst an der Hauptabsperreinrichtung zu unterbrechen, um ggf. betriebsnotwendige Arbeiten an den Anlagen des Netzbetreibers in dieser Zeit ungehindert durchführen zu können.

5.7 Aus Gründen der Betriebssicherheit wird für alle Anlagen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers (Gasinstallation) entsprechend dem Stand der Technik der Abschluss von Wartungsverträgen (Vertragsinstallateure) empfohlen.

6. Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2021 in Kraft.